

Die Ministerialverordnung gegen den Kettenhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Josef Straffer.

Budapest, 4. Oktober.

Der leitende Sekretär der Budapester Handels- und Gewerbekammer, der gestern an dieser Stelle eine kritische Betrachtung der Verordnung gegen den Kettenhandel gegeben hat, hatte es nicht unterlassen, auf die Gefahr hinzuweisen, daß sich Verfügungen gegen den Kettenhandel leicht in Ketten des Handels verwandeln können. Wir gehen einen Schritt weiter und konstatieren, daß in der bezeichneten Ministerialverordnung nicht nur die Gefahr, sondern auch die Tatsache schädlicher Bildungen des Handels verborgen ist. Wir gehen dabei von dem anerkannten rechtspolitischen Standpunkt aus, daß der Wert einer gesetzlichen Verfügung wesentlich bestimmt wird durch das Organ, das zur Interpretierung dieser Bestimmung und damit zu ihrer eigentlichen Durchführung berufen ist. Im Sinne der Verordnung gegen den Kettenhandel sind die Preisprüfungskommissionen solche Organe. In den kritischen Bemerkungen, die in der Presse der Zusammenfassung dieser Körperschaft gewidmet sind, wurde bereits auf erste Mängel hingewiesen. Eine nähere Betrachtung ergibt, daß dieses Organ, das, wie wir später zeigen werden, weitestgehende Kompetenzen besitzt, milde gesprochen, dem Handel in keiner Weise entsprechenden Einfluß gewährt. Die Preisprüfungskommissionen setzen sich nach § 4 der Verordnung aus zwei getrennten Gruppen zusammen. Das Präsidium wird von dem Minister für Volksernährung ernannt. Nur die erste Gruppe der Mitglieder wird zu gleichen Teilen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft sowie der industriellen Produktion und dem Handel entnommen. Die zweite Gruppe glatt den „Konsumenten“. Da es sich lediglich um Industrieprodukte handelt, muß schon diese Zusammensetzung gravaminös erscheinen, denn die Vertreter der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft erscheinen ja auch als Konsumenten, wodurch eine Majorisierung des Handels und der Industrie naturgemäß gegeben ist. Noch dunkler wird das Bild, wenn man sieht, daß Industrie und Handel auf die Auswahl der Richter, die über Tod und Leben der Industrie und des Handels urteilen sollen, keinerlei Einfluß üben, denn die Mitglieder der Kommission werden ernannt, und zwar zur Hälfte von dem selbst durch die Staatsbehörde ernannten Kommissionspräsidenten, zur anderen Hälfte aber durch den ersten Beamten des Munizipiums, also auf dem flachen Lande, in den Dörfern, Groß- und Kleingemeinden sowie in den Städten mit geregelter Magistrat durch den Vizegespan, der bekanntlich als gewählter Beamter dem im Virilismus mächtigen Grundbesitz nicht fremd gegenübersteht. Da für die lokalen Kommissionen eine Beteiligung der Industriearbeiterschaft nur fakultativ vorgesehen ist und auch in dem Falle, daß eine Vertretung der Industriearbeiter gewährt wird, auf eine unbestimmte Zahl von Vertrauensmännern beschränkt bleibt, kann festgestellt werden, daß die Preisprüfungskommission entschieden durch die Vertreter der Interessen der Landwirtschaft majorisiert erscheint. Damit aber ist die Industrie und auch der Handel einem Faktor überwiesen, der weder das entsprechende Sachverständnis, noch die entsprechende volle Rücksicht auf wichtige Interessen der Industrie und des Handels gewärtigen läßt.

Nach dieser Feststellung wollen wir hier kurz nur einige Punkte berühren, die die unerhörte Ausdehnung der Kompetenzen dieses Faktors kennzeichnen. Wir wollen dabei absehen von den sehr beträchtlichen Nebenerscheinungen des „Verfahrens“, die an dieser Stelle bereits gehörig gewürdigt wurden und die zu schweren Unzulänglichkeiten im Handelsverkehr führen müssen. An erster Stelle muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung der Kommission zur Feststellung des Richtpreises für alle allgemeinen Bedarfsartikel Erwägungsrechte zuerkennt, die ins Lebendige unserer gesamten Volkswirtschaft schneiden. Der Richtpreis ist sozusagen das Fundament der ganzen Verfügung gegen den Kettenhandel. Wenn nun die Verordnung ausspricht, daß die Kommission bei der Feststellung des Richtpreises den infolge des Geschäftes auf dem betreffenden Markte eventuell künstlich emporgetriebenen Preis nicht berücksichtigen könne, so ist damit der Kommission die Macht erteilt, zu sagen, was „Geschäft“, was „künstliche Preistreiberei“ ist. Es ist in ihren Machtbereich gestellt, Preise zu konstituieren, die der Marktlage nicht entsprechen, und sie ist in diesem Vorgehen nur auf ihr, wie wir gezeigt haben, keinesfalls sachverständiges und nur wenig auf die Lebensinteressen des Handels und der Industrie bedachtes Wesen hingewiesen. Die Folgen einer solchen Latitüde lassen sich ermaßen, wenn wir einen Vergleich ziehen zu den Ergebnissen, die solche Blancheparagraphen im Vorgehen gegen die Preistreiberei gezeitigt haben. Und in den Fällen der Preistreiberei urteilen doch Gerichte!

Den Gipfel erklimmt die Unzulänglichkeit dann in der Verfügung der Punkte b), c) und des Absatzes 2 des Paragraphen 2, indem die Preisprüfungskommission den Zivil- und Strafgerichten, sowie auch den übrigen Behörden als Quelle des Sachverständnisses in Preisfragen zugewiesen wird. Es ist damit erreicht, was der äußerst rechts stehende Flügel der ungarischen

Justizverwaltung, namentlich der Theoretiker der ungarischen Staatsanwaltschaft, in den letzten Monaten entschieden angestrebt hatte. Es sollte dem zuständigen sachverständigen Forum, den Handels- und Gewerbekammern, die Funktion der Begutachtung in Preisfragen entzogen werden. Durch die vorliegende Verordnung wird nun dieser Wunsch offenbar erfüllt, und ein unsachverständiger, den Interessen des Handels und der Industrie fernstehender Faktor an die Stelle der Handels- und Gewerbekammern gesetzt.

Doch damit ist die Machtfülle der Preisprüfungskommissionen keinesfalls erschöpft. Die Verfügung des § 13 der Verordnung ist weit mehr als eine Unzulänglichkeit und eine Unbequemlichkeit. Sie öffnet mittelbar einer ganzen Reihe vielfach rückwirkender Schädigungen die Bahn. Laut der Bestimmungen dieses Paragraphen sind alle Handelsbetriebe, die sich en gros mit dem Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Heiz- und Beleuchtungsmaterialien, Farbwaren, Oelen, Schmiermaterial, Seife, Waschlupfer, Seilerwaren, Riemen- und Sattlerartikeln, Bekleidungsartikeln, Zwirn, Eisenartikeln und Materialien, die für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt werden, also auch Werkzeugen, Maschinen, sowie auch von Behältnissen für diese Waren beschäftigten, verhalten, neue Gewerbebesitzungen zu erwerben. Da der Handelsminister ermächtigt ist, die Reihe dieser Artikel nach Belieben zu erweitern, darf man sagen, daß nahezu der gesamte ungarische Großhandel darauf hingewiesen ist, soweit er für Wiederverkäufer arbeitet, Gewerbebesitzungen zu erwerben. Bedenkt man nun, daß die Gewerbebehörde das Recht hat, trotz des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen die Ausfolgung dieser Lizenz nach eigenem Ermessen zu verweigern, wenn ihr die Person des ansuchenden Kaufmanns oder Rücksichten auf Umstände der Kriegswirtschaft eine solche Verweigerung nahelegen, und daß als Vertreterin in allen diesen Fällen die Preisprüfungskommission funktioniert, so wird leicht erkannt werden, daß der ungarische Großhandel durch diese Verfügungen mit seiner ganzen Existenz und mit der Existenz seiner Individuen in Abhängigkeit geraten ist von einer Kommission, in der seine Interessen nicht vertreten sind. Die rückwirkenden Ergebnisse eines solchen Verfahrens sind den Verfassern der Verordnung offenbar gegenwärtig gewesen, denn sie sahen sich bewogen, im § 14 ihres Wertes auszusprechen, daß Verträge, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung zustande gekommen sind, im Falle der Nichterfüllung jene Partei rechtlich nicht belasten können, die die Gewerbebesitzung unverändert nicht erhalten hat. Denn weder die bereits erworbene Ausfuhr- oder Einfuhrerlaubnis, noch der Lieferungsvertrag mit einer Behörde enthebt der Verpflichtung, die Gewerbebesitzung neu zu erwerben. Die Auswirkungen dieser Tatsache auf das ganze Vertragsrecht ist offenbar. Tausende Existenzen, die in ruhiger Voraussicht und in streng gesetzlicher Weise auf Jahre hinaus handels-geschäftliche Engagements eingegangen sind, können zerrümmert werden, wenn die ihnen nahezu völlig fremde Preisprüfungskommission und deren Vollzugsorgan, die Gewerbebehörde, ihnen das Recht zum Leben und Arbeiten aberkennt. Wie weit liegen diese Dinge von den Garantien unserer Gesetze!

Aus diesen Tatsachen tritt mit Notwendigkeit eine Wahrheit hervor: es ist kein Fall bekannt, in dem eine Schicht oder Branche des Wirtschaftslebens mit so völliger Außerachtlassung ihrer Lebensinteressen einem Forum, das mit ihr nichts gemein hat, überwiesen worden wäre. Um so mehr muß dieses Moment grell hervortreten, wenn man berücksichtigt, daß der Staat bei der Feststellung der Preise des Getreides und des Mehls sich keinesfalls so um die Wünsche der Konsumenten gekümmert hat, sondern deklarierte, ohne diese zu befragen.

Das sind die großen Grundzüge der Verordnung. Eine ganze Reihe anderer, kleinerer Unmöglichkeiten sind in ihr enthalten. Wenn z. B. dem Kaufmann zur Pflicht gemacht wird, im Detail- und Engrosverkehr festzustellen, auf wieviel Ware der einzelne Käufer „entsprechend dem Bedarfe und angesichts der Kriegswirtschafts-lage“ Anspruch hat, so darf man wohl aussprechen, daß die Verfasser dieser Verordnung vielleicht noch niemals den Armladen in den Stunden voller Frequenz vor Augen gehabt haben. Und diese starke Unerfahrenheit im Reiche der Tatsachen tritt in hundert anderen Nebenumständen hervor. So wird das Ergebnis dieser Verordnung, wenn eine entsprechende Verbesserung nicht eintritt, in zwei Richtungen sichtbar werden. Mehr als bisher noch wird der Markt entvölkert, das Angebot verkleinert werden und als Resultat wird die ungarische Strafverwaltung wieder ein paar hundert Jahre Gefängnis buchen können, das zum überwiegenden Teile jene erdulden werden, die ohne eigene Schuld diese Verordnung nicht verstehen konnten, weil sie in ganzen Stücken den Erfordernissen des Lebens widerspricht und durch einen wesensfremden Faktor ausgeführt wird.